

Musterbetriebsvereinbarung zur Umsetzung des Abstandsgebotes beim Wiederaufstart des Betriebes während der Corona-Pandemie¹

(Stand: 20.4.2020)

Zwischen der XY-GmbH

und dem Betriebsrat der XY-GmbH

wird folgende Betriebsvereinbarung zur Umsetzung des Abstandsgebotes beim Wiederaufstart des Betriebes während der Corona-Pandemie beschlossen:

§ 1 Präambel

1. Diese Betriebsvereinbarung regelt standortübergreifende Maßnahmen für ein Wiederaufstart des Betriebes während der Corona-Pandemie. Mit dieser Betriebsvereinbarung soll die Umsetzung des Abstandsgebotes (1,50 m bis 2,00 m) geregelt werden, um Neuinfektionen vor Ort in den Betrieben möglichst zu vermeiden.
2. Wesentliches Merkmal der Maßnahmen ist die Reduzierung von Kontaktmöglichkeiten der Belegschaft. Hierzu soll die permanente Sicherstellung und Einhaltung eines Mindestabstandes (Sicherheitsabstand) von 1,50 m bis 2,00 m untereinander gewährleistet werden. Ist dies nicht möglich, muss die Belegschaft mit geeigneter Schutzausrüstung ausgestattet werden. Geleitet werden die Umsetzungsmaßnahmen durch das arbeitsschutzrechtliche Gebot, wonach zunächst technische, dann organisatorische und letztlich persönliche Schutzmaßnahmen Anwendung finden sollen (sog. STOP-Prinzip), um das Schutzziel zu erreichen. Nicht nur wegen des STOP-Prinzips soll die PSA (persönliche Schutzausrüstung) nachrangig Umsetzung finden, sondern auch um den Anforderungen der PSA-BV (Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit) zu entsprechen.
3. Die folgenden Maßnahmen dienen in erster Linie dem Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit der Mitarbeiter*innen. Hierdurch soll die Tätigkeit an den Arbeitsplätzen durch die Belegschaft ohne etwaige gesundheitliche Vorbehalte ermöglicht werden.

¹ Diese Betriebsvereinbarung ist für Betriebe gedacht, die nicht bereits unter den Anwendungsbereich der Biostoffverordnung (BioStoffV) fallen.

§ 2 Geltungsbereich

.... (von den Betriebsparteien einzufügen)

1. Die Regelungen gelten für den Betrieb/Betriebsteil/Betriebe XY.
2. Die Regelungen gelten für alle Arbeitnehmer*innen.
3. Für Fremdfirmen und Zeitarbeiter*innen gelten diese Bestimmungen entsprechend.

§ 3 Vorbereitung des Wiederanfahrens bzw. Umsetzung des Abstandsgebotes

Es empfiehlt sich das Wiederanfahren der Produktion bzw. die Sicherstellung der Umsetzung des Abstandsgebotes in mehrere Schritte zu unterteilen, um die Notwendigkeit der Umsetzung bestimmter Maßnahmen an die jeweilige Pandemie-Situation anzupassen. Vor dem Anfahren der Betriebe müssen gemeinsam mit dem Arbeitsschutzausschuss (ASA) gem. § 11 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), dem Betriebsrat und der Schwerbehindertenvertretung Gefährdungsbeurteilungen nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vorgenommen werden, wie an den einzelnen Arbeitsplätzen die Gefahren für eine Infizierung mit dem Corona-Virus ausgeprägt sind. Dabei werden das Gefährdungspotenzial (Ansteckungsmöglichkeiten untereinander) und die Gefährdungslage (die (Gesamt-)Situation der Pandemie) betrachtet.

§ 4 Kategorisierung der Arbeitsplätze nach dem Gefährdungspotential

Nach den vorbereitenden Gefährdungsbeurteilungen werden Arbeitsplätze in folgende Kategorien eingeordnet. Der Betriebsrat unter Beteiligung des Arbeitsschutzausschusses (ASA) wird umfassend bei der Entwicklung und Umsetzung beteiligt. Dies beinhaltet auch die zeitliche Umsetzungsphase(n). Angestrebt wird, die Mitarbeiter*innen in die Maßnahmenentwicklung einzubeziehen:

1. Gefährdungspotenzial, das mit geeigneten Maßnahmen einfach kontrollierbar ist

In der Regel kann in diesen Tätigkeitsbereichen davon ausgegangen werden, dass der Abstand untereinander eingehalten wird, wenn geeignete Maßnahmen konsequent umgesetzt werden.

Da es auch hier besonders auf die Einhaltung von Selbstdisziplin der Beteiligten ankommt, werden die Mitarbeiter*innen in die Maßnahmenentwicklung einbezogen und empfohlen, geeignete Umsetzungsvorschläge mit zu entwickeln.

Die Bereiche dieser Kategorie sowie die Empfehlungen finden sich in der **Anlage 1**.

2. Gefährdungspotenzial, das mit geeigneten Maßnahmen zeitweilig nicht einfach kontrollierbar ist

Hierzu zählen Bereiche, in denen es z. B. nur zeitweilig zu einer Unterschreitung des Sicherheitsabstandes kommen kann, ansonsten aber sicher der Abstand zueinander eingehalten wird.

Die Bereiche und die erforderlichen Maßnahmen, die in diesem Bereich zu ergreifen sind, sind in **Anlage 2** dargestellt.

3. Hohes Gefährdungspotenzial, das nur mit umfangreichem Maßnahmenkatalog kontrollierbar ist

Hierzu zählen Bereiche, in denen Menschen direkt aufeinander treffen und das Abstandsgebot und entsprechende Zusatzmaßnahmen (z. B. ASR (Technische Regeln für Arbeitsstätten) Raumabmessung nicht ohne Weiteres eingehalten werden kann. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung werden entsprechende Maßnahmen abgeleitet, die sich am STOP-Prinzip orientieren.

Die Bereiche und die erforderlichen Maßnahmen, die in diesem Bereich zu ergreifen sind, sind in **Anlage 3** dargestellt.

4. Geringes Gefährdungspotenzial mit Empfehlungen für Maßnahmen

Für diese Tätigkeiten bzw. Bereiche kann davon ausgegangen werden, dass die Abstandsbereiche sicher eingehalten werden können und Ansteckungsrisiken nur ein geringes Potenzial entfalten.

Die Bereiche dieser Kategorie sowie die Empfehlungen hierzu finden sich in der **Anlage 4**.

§ 5 Regelmäßige Überprüfung der Maßnahmen

1. Während der gesamten Pandemiephasen werden Geschäftsführung und Betriebsrat sich regelmäßig über die Umsetzung der Maßnahmen und gegebenenfalls über Änderungen verständigen, d. h. mindestens einmal innerhalb von zwei Wochen. Die gilt für die Einschätzung der Situation der Pandemie, Maßnahmenumsetzung bis hin zu der Feststellung, dass die Maßnahmen beendet werden.
2. Wenn der Bundestag die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite i.S. des § 5 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) aufhebt, nehmen die Betriebsparteien Verhandlungen auf, um zu definieren, welche Maßnahmen noch mittelfristig beibehalten werden sollten und welche eventuell dauerhaft beibehalten werden. Erfolgt keine Neuaufnahme der Verhandlungen bis 6 Monate nach der Aufhebung, kann eine der Betriebsparteien die Einigungsstelle anrufen, um die zukünftigen Maßnahmen festzulegen.

§ 6 Umgang mit besonders gefährdeten Beschäftigten

1. Es wird definiert, unter welchen Bedingungen Beschäftigte einer Risikogruppe nach § 4 Nr. 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) angehören, z. B. Personen mit Immunsuppression, Herz-Kreislaufkrankungen etc. Die Einordnung als Risikogruppe ist am Maßstab des Robert-Koch-Instituts (RKI) auszurichten. Die Beschäftigten erhalten auf Wunsch eine arbeitsmedizinische Beratung, § 5 Arbeitsmedizinische Vorsorge Verordnung (ArbMedVV). Alle Beschäftigten werden über das Recht der arbeitsmedizinischen Beratung und deren Umsetzung informiert.
2. Der betriebsärztliche Dienst bescheinigt den Beschäftigten eine Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe. Auf eigenen Wunsch der/des Beschäftigten können nach der Beratung mit dem Betriebsrat und der Schwerbehindertenvertretung in Abstimmung mit der/dem Vorgesetzten folgende Maßnahmen ergriffen werden:
 - a. Umsetzung an einen anderen Arbeitsplatz
 - b. Einsatz an einem mobilen Arbeitsplatz
 - c. Entgeltliche Freistellung

§ 7 Eigenverantwortung der Arbeitnehmer*innen

Die Covid-19-Pandemie verlangt, dass über den Betrieb hinaus an die Verantwortung der Arbeitnehmer*innen appelliert werden muss. Daher empfehlen die Betriebsparteien mit besonderem Nachdruck, dass in Eigenverantwortung die Arbeitnehmer*innen besonders auf Symptome achten und bei kleinstem Verdacht einer möglichen Erkrankung davon absehen, in den Betrieb zu gehen. Eine Möglichkeit ist z. B. jeden Tag auf Symptome zu achten und auf freiwilliger Basis selbstständig die Körpertemperatur zu ermitteln.

§ 8 Psychische Faktoren

Es ist auf eine sachliche Kommunikation mit den Arbeitnehmer*innen zu achten. Aufgrund der Anzahl von Infizierten in Deutschland wird für Arbeitnehmer*innen, die einen Covid-19-Fall in ihrem Umfeld haben, eine telefonische Hotline eingerichtet. Auch für Schwierigkeiten im Home-Office werden telefonische Beratungsstellen eingerichtet.

§ 9 Kosten der Maßnahmen

Alle auf dem Werksgelände stattfindenden Wiederanlaufmaßnahmen, die der Sicherung der Gesundheit der Beschäftigten dienen, werden als Arbeitszeit anerkannt.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Betriebsvereinbarung, wenn sie von den Betriebsparteien unterschrieben sind und sich auf diese Betriebsvereinbarung zurückbeziehen.
2. Die Betriebsvereinbarung tritt am ... in Kraft. Sie kann jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden.

...04.2020, (Ort)

Arbeitgeber

Betriebsrat

Muster Abstandsgebot

Anlage 1 zur Betriebsvereinbarung zur Umsetzung des Abstandsgebotes beim Wiederaufstart des Betriebes während der Corona-Pandemie

Als Bereiche mit üblichem Gefährdungspotenzial werden folgende Bereiche definiert:

- (von den Betriebsparteien einzufügen)

In der Regel kann in diesen Tätigkeitsbereichen davon ausgegangen werden, dass der Abstand untereinander eingehalten wird, wenn geeignete Maßnahmen konsequent umgesetzt werden. Das Prinzip Sicherheit vor Ansteckung, auch wenn der Sicherheitsabstand eingehalten wird, ist getragen von einem umfassenden Ansatz, der sich aus dem privaten Umfeld (Haushalt) über den Weg zur Arbeit bis hin zur Verrichtung der Tätigkeit sowie den Heimweg erstreckt.

Die besonderen Hygienemaßnahmen und Schutzmaßnahmen aus den Anlagen 2 und 3 sind zu prüfen und ggfs. abgestimmt umzusetzen. Auch hier werden die Vorbereitungszeiten (Reinigen etc.) als Arbeitszeit anerkannt, um einen infektionsfreien Arbeitsplatz zu gewährleisten.

Folgende Maßnahmen sind in Bereichen mit üblichem Gefährdungspotential zu prüfen:

- Im Betrieb werden MNS-Masken (Mund-Nasen-Schutz-Masken) getragen (soweit vorhanden), wenn mehr als 3 Personen in entsprechenden Räumen verweilen.
- Hygienepläne können erarbeitet und etabliert werden. Hierbei sind die Arbeitnehmer*innen mit einzubeziehen.

Arbeitgeber

Betriebsrat

Anlage 2 zur Betriebsvereinbarung zur Umsetzung des Abstandsgebotes beim Wiederanfahren des Betriebes während der Corona-Pandemie

Als Bereiche mit mäßigem Gefährdungspotenzial werden folgende Bereiche definiert:

- ... (von den Betriebsparteien einzufügen)

Folgende Maßnahmen sind in Bereichen mit mäßigem Gefährdungspotential zu prüfen:

- Sollte eine Unterschreitung des Sicherheitsabstandes bei der Tätigkeit nicht vermieden werden können, ist geeignete PSA (persönliche Schutzausrüstung) zu tragen. Hierbei sind zusätzlich die gesetzlichen Regelungen zu beachten. Als Orientierung kann gelten: Je mehr körperlich gearbeitet wird und entsprechendes Luftvolumen umgesetzt werden muss, desto sicherer muss die PSA sein. Diese Tätigkeiten müssen daher auf ein Minimum reduziert werden. Der Umgang mit der PSA muss vor dem Gebrauch unterwiesen werden.
- Wenn keine schwere Arbeit verrichtet wird, muss geeigneter Mund-Nasen-Schutz (OP-Masken) von allen Arbeitnehmer*innen getragen werden.
- Im Fall, dass es nur zeitweilig zu einer Unterschreitung kommen kann, kann ggfs mit weniger Personen gearbeitet werden.
- Allgemeine Hygienestandards beachten – **Siehe Anlage 1**
- Arbeitnehmer*innen, die in Abstimmung mit dem Werksarzt bzw. Betriebsarzt, einer besonderen Risikogruppe angehören, werden gebeten, mit diesem und den Vorgesetzten sowie dem Betriebsrat/Schwerbehindertenvertretung (BR/SBV) den Arbeitseinsatz im Betrieb abzuklären.
- Die Vorgesetzten sollten vor Ort präsent sein, um Auslegungsfragen und Einzelfallbewertungen zur konkreten Umsetzung der Maßnahmen gegenüber den Arbeitnehmer*innen erläutern zu können.

Arbeitgeber

Betriebsrat

Anlage 3 zur Betriebsvereinbarung zur Umsetzung des Abstandsgebotes beim Wiederanfahren des Betriebes während der Corona-Pandemie

Als Bereiche mit hohem Gefährdungspotenzial werden folgende Bereiche definiert:

- (von den Betriebsparteien einzufügen)

Folgende Maßnahmen sind in Bereichen mit hohem Gefährdungspotential zu prüfen:

- Sicherheitsabstände weitestgehend einrichten und einhalten: Es ist durch Berücksichtigung des arbeitsschutzrechtlichen STOP-Prinzipes sicherzustellen, dass alle Arbeitnehmer*innen mindestens 1,50 bis 2,00 m Abstand zueinander einhalten. Dabei ist die ASR 1.2 Raumabmessung (Technische Regeln für Arbeitsstätten) zu berücksichtigen.
- Um das erste Ziel zu erreichen, wird ggfs. in Schichten gearbeitet oder die Arbeit so organisiert, dass weniger Beschäftigte in den Arbeitsbereichen eingesetzt und der Sicherheitsabstand permanent eingehalten werden kann.
- Auch vor, während und nach der Arbeit (Schichtbeginn, Pausen, etc.) muss darauf geachtet werden, dass die Belegschaft nicht zu nah zusammenkommt (auf dem Weg zur Pause, beim Ein-/Abstempeln z. B.). Dies kann z. B. durch Absperrungen, abgegrenzte Warteflächen, spezielle An/Einweisungen usw. geregelt werden. Schichtbeginn und Schichtende sind so festzulegen, dass Begegnungen vermieden werden. Meldungen zwischen den Schichten sind durch telefonische oder digitale Information zu realisieren.
- Ähnlich zu verfahren ist auch bei gemeinsamen Umkleidevorgängen, in Pausenräumen, Raucherbereichen oder in Kantinen (Maßnahmen im Kantinenbetrieb müssen entsprechend geregelt werden und eine Umsetzung in diesem Sinne erfolgen). Es muss geprüft werden, ob eine Schließung notwendig erscheint. Auch hier muss eine potenzielle Verschleppung des Covid-19-Erregers durch Sicherstellung des Mindestabstandes vermieden werden.
- Sollte eine Mindestabstandsregelung durch technische oder die oben aufgeführten organisatorischen Maßnahmen nicht möglich sein, können auch veränderte Pausenzeiten, rotierende Systeme, usw. Anwendung finden.
- Die Kosten (z. B. durch Verlust von effektiver Arbeitszeit beim Wechsel zwischen Schichten) werden vom Arbeitgeber im Sinne des § 3 Abs. 3 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG übernommen. Etwaiiges Zeitguthaben der Belegschaft darf hierzu nicht herangezogen werden.
- Oberste Priorität behält die Einhaltung der Hygienestandards. Hierzu werden geeignete Hygienepläne eingeführt und die Arbeitnehmer*innen unterwiesen. Vor, während und nach der Tätigkeit sind die Hände entsprechend den Regeln gründlich zu reinigen. Hierzu werden Desinfektionsmittel und z. B. Desinfektionstücher am Arbeitsplatz bereitgestellt, sofern das möglich ist.
- Die Reinigungsintervalle werden entsprechend angepasst und erhöht. Koordination mit anderen Unternehmen bei Einsatz von Fremdpersonal nach § 8 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist zu beachten.
- Für die Nutzung und Reinigung der Sanitärräume wird ein gesonderter Hygieneplan aufgestellt.

- Möglicherweise kann es notwendig sein, den eigenen Arbeitsplatz häufiger zu reinigen. Hier werden geeignete Mittel zur Verfügung gestellt und nötigenfalls besonders unterwiesen (z. B. Kantine, Logistik, sensible Bereiche im GMP ec.).
- Die Händereinigung wird verpflichtend für alle Arbeitnehmer*innen beim Gang an den Arbeitsplatz, in den Pausenbereich und zum WC geregelt. Hierzu wird an die Eigenverantwortung aller Arbeitnehmer*innen appelliert. Nur gemeinsam kann das Risiko einer Ansteckung mit Covid 19 verhindert werden. Es wird sichergestellt, dass alle Arbeitnehmer*innen ausreichend Zeit zur Verfügung gestellt bekommen, die Händereinigung entsprechend durchzuführen. Papierhandtücher und Flüssigseifen werden ausreichend zur Verfügung gestellt.
- Es werden geeignete Hautschutzpläne erarbeitet und zur Verfügung gestellt. Die Arbeitnehmer*innen werden entsprechend unterwiesen.
- Sollte eine Unterschreitung des Sicherheitsabstandes bei der Tätigkeit nicht vermieden werden können, ist geeignete persönliche Schutzausrüstung - PSA (z. B. FFP Masken, Airstream-Helme, etc.) zu tragen. Hierbei sind auch zusätzlich die gesetzlichen Regelungen, neben der PSA-BV, zu beachten. Als Orientierung kann gelten: Je mehr körperlich gearbeitet wird und entsprechendes Luftvolumen umgesetzt werden muss, desto ‚sicherer‘ muss die PSA sein. Diese Tätigkeiten müssen daher auf ein Minimum reduziert werden. Der Umgang mit der PSA muss unterwiesen werden.
- Wenn keine schwere Arbeit verrichtet wird, kann ggfs. von allen Arbeitnehmer*innen geeigneter Mund-Nasen-Schutz (OP-Masken) getragen werden.
- Auf eine regelmäßige und intensive Lüftung der Arbeitsräume ist zu achten. Raumlufttechnische Anlagen werden hinsichtlich des Verbreitungspotenzials für Corona-Viren überprüft. Es sind die Voraussetzungen für das Abschalten risikobehafteter raumlufttechnischer Anlagen zu klären.
- Mitarbeiter, die nach Bescheinigung des betriebsärztlichen Dienstes einer besonderen Risikogruppe angehören und bisher in Bereichen mit hohem Gefährdungspotential arbeiten, werden gebeten, mit diesem und den Vorgesetzten sowie dem Betriebsrat/Schwerbehindertenvertretung alternative Arbeitseinsätze im Betrieb abzuklären.
- Die Vorgesetzten sollten vor Ort präsent sein, um Auslegungsfragen und Einzelfallbewertungen zur konkreten Umsetzung der Maßnahmen gegenüber den Arbeitnehmer*innen erläutern zu können.

Arbeitgeber

Betriebsrat

Anlage 4 zur Betriebsvereinbarung zur Umsetzung des Abstandsgebotes beim Wiederanfahren des Betriebes

Als Bereiche mit geringem Gefährdungspotenzial mit Empfehlung von Maßnahmen werden folgende Bereiche definiert:

- (von den Betriebsparteien einzufügen)

Für diese Tätigkeiten bzw. Bereiche (Beispiele: Mobiles Arbeiten zu Hause, Alleinarbeitsplätze etc.) kann davon ausgegangen werden, dass die Abstandsbereiche sicher eingehalten werden können und Ansteckungsrisiken nur ein geringes Potenzial entfalten.

Die besonderen Hygienemaßnahmen und Schutzmaßnahmen aus den Anlagen 2 und 3 sind zu prüfen und ggfs. abgestimmt umzusetzen. Auch hier werden die Vorbereitungszeiten (Reinigen etc.) als Arbeitszeit anerkannt, um einen infektionsfreien Arbeitsplatz zu gewährleisten.

MNS-Masken (Mund-Nasen-Schutz-Masken) sollten getragen werden, soweit vorhanden, wenn mehr als zwei Personen sich am betrieblichen Arbeitsplatz befinden.

Die Mitarbeiter*innen werden regelmäßig gebeten, sich bei der Umsetzung der Maßnahmen und bei der Weiterentwicklung zu beteiligen.

MNS-Masken können auch freiwillig getragen werden, da die Fremdschutzsystematik dabei helfen kann, die Übertragungen zu verringern. Diese Maßnahmen gelten nur, wenn MNS-Masken ausreichend vorhanden sind.

Arbeitgeber

Betriebsrat